

Bericht an den Landrat

Bericht der: Bau- und Planungskommission

vom: 7. April 2017

Zur Vorlage Nr.: [2016-318](#)

Titel: **Vorfinanzierung Realisierung Doppelspurausbau Laufental
(Abschnitt Duggingen – Grellingen Chessiloch), Kreditvorlage**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2016/318

Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

betreffend Vorfinanzierung Realisierung Doppelspurausbau Laufental (Abschnitt Duggingen – Grellingen Chessiloch), Kreditvorlage

vom 7. April 2017

1. Ausgangslage

Im Dezember 2015 wurde die bis dahin bestehende, direkte ICN-Verbindung Basel – Biel – Genf/Lausanne aufgehoben. Grund dafür sind umfangreiche Bauarbeiten am Bahnknoten Lausanne. Es ist aber geplant, per Fahrplanwechsel 2021/22 den heutigen ICN um eine halbe Stunde zu drehen («Décalage»), so dass er jeweils zur halben Stunde im Bahnhof Basel SBB ankommt resp. abfährt. Auf den gleichen Zeitpunkt hin soll ein zweiter Schnellzug zwischen Basel und Biel eingeführt werden, der zur vollen Stunde in Basel verkehrt und somit die Anschlüsse in die übrige Schweiz ermöglicht. Zudem soll möglichst rasch, spätestens aber auch auf den Fahrplanwechsel 2021/22, wieder eine Direktverbindung von Basel in Richtung Genfersee eingeführt werden.

Für diese Angebote braucht es einen Doppelspurausbau auf der Strecke Duggingen – Grellingen Chessiloch. Diese wird im Rahmen des FABI/STEP 2030/35 vom Bund finanziert, sofern die Massnahme Aufnahme in diesen Ausbauschnitt findet.

Weil der Doppelspurabschnitt früher in Betrieb gehen soll, als dies gemäss regulärem «STEP-Fahrplan» der Fall wäre, möchten die Kantone das Vorhaben vorfinanzieren. Der frühere Inbetriebnahmezeitpunkt wird von den Kantonen angestrebt, um die heute insbesondere in Richtung Lausanne schlechten, da deutlich längeren und nicht umsteigefreien Verbindungen, möglichst schnell durch gute Verbindungen abzulösen

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bau- und Planungskommission behandelte die Vorlage am 24. November 2016, 2. Februar 2017 und 30. März 2017. Begleitet wurde Sie dabei von Regierungsrätin Sabine Pegoraro, von BUD-Generalsekretär Michael Köhn und von Eva Juhasz, Leiterin Abteilung öffentlicher Verkehr.

2.2. Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

2.3. Detailberatung

Während der Beratung kam die BPK zum Schluss, dass die Vorlage vor allem die Finanzierung thematisiere. Man müsse die Vorlage darum auch vor dem Hintergrund der Finanzplanung beurteilen. Darum lud die BPK die Finanzkommission (FIK) zu einem Mitbericht ein. Dieser Mitbericht befindet sich in der Beilage zu diesem Kommissionsbericht.

In ihrem Mitbericht zeigt sich die FIK unter anderem nicht damit einverstanden, die Beiträge der Kantone Solothurn und Jura nur zur Kenntnis zu nehmen. Die Kommission beantragt der Bau- und Planungskommission mit 12:1 Stimmen, die Beschlussziffern 3 und 4 wie folgt abzuändern und zusammenzufassen:

3. Zur Kenntnis genommen werden die durch den Kanton Basel-Landschaft zu tragenden Kosten für die vorzeitige Realisierung des Doppelspurausbaus Laufental Vorbereitungskosten (Vorfinanzierungskosten) von CHF 2'100'000 ~~1'514'000~~ (gemäss heutiger Berechnung, Basis kalkulatorischer Zinssatz im 2016 von 1.389%). 4. Die Beiträge der Kantone Jura und Solothurn von voraussichtlich total CHF 586'000 an die Vorbereitungskosten (Vorfinanzierungskosten) werden zur Kenntnis ~~genommen~~. Dieser Betrag steht unter dem Vorbehalt, dass die Kantone Jura und Solothurn ihre Beiträge von total CHF 586'000 (gemäss heutiger Berechnung, Basis kalkulatorischer Zinssatz im 2016 von 1.389%) leisten.

Die Verwaltung machte die BPK darauf aufmerksam, dass die Kantone Solothurn und Jura aufgrund des Territorialitätsprinzips nicht zu einer Zahlung verpflichtet werden können. Die von der FIK eingebrachte Formulierung hätte zur Folge, dass es zu keiner Vorfinanzierung durch den Kanton Baselland kommen würde, wenn sich die beiden anderen Kantone nicht daran beteiligen würden. Wenn der Beschluss gemäss Vorschlag der FIK in den LRB aufgenommen würde, könnte das die Vorlage verzögern. Zudem sind die Konditionen für eine Vorfinanzierung im Moment sehr günstig und die Vorfinanzierung würde voraussichtlich nur eine kurze Zeit dauern (Rückzahlungen sind Stand heute bereits ab 2020 möglich). Es wäre somit nicht sinnvoll, wegen den CHF 586'000 die Zusage zu einer möglichen Vorfinanzierung zu gefährden. Gemäss heutigem Planungsstand werden die Eidgenössischen Räte im 2019 darüber entscheiden, welche Projekte ins FABI/ STEP-Programm 2030/35 aufgenommen werden.

Die BPK beschloss aufgrund dieser Ausführungen, die Ziffern 3 und 4 des Landratsbeschlusses wie folgt abzuändern:

3. Zur Kenntnis genommen werden die durch den Kanton Basel-Landschaft zu tragenden Kosten für die vorzeitige Realisierung des Doppelspurausbaus Laufental von maximal CHF 2'100'000 (gemäss heutiger Berechnung, Basis kalkulatorischer Zinssatz im 2016 von 1.389%).

4. Der Regierungsrat wird beauftragt, darauf hinzuwirken, dass sich die Kantone Solothurn und Jura an den vom Kanton Basel-Landschaft zu tragenden Vorbereitungskosten mit einem Beitrag von total CHF 586'000 (gemäss heutiger Berechnung, Basis kalkulatorischer Zinssatz im 2016 von 1.389%) beteiligen.

3. Beschlussfassung

://: Die BPK empfiehlt dem Landrat mit 12:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem von ihr veränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

7. April 2017 / tlö

Bau- und Planungskommission

Hannes Schweizer, Präsident

Beilagen:

- Mitbericht der Finanzkommission
- Landratsbeschluss (von der BPK verändert)

2016/318

Mitbericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Vorfinanzierung Realisierung Doppelspurausbau Laufental (Abschnitt Duggingen – Grellingen Chessiloch), Kreditvorlage

vom 23. Februar 2017

1. Ausgangslage

Für Details wird auf den Bericht der Bau- und Planungskommission sowie die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage am 1. und 15. Februar 2017 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Roger Wenk und von Roland Winkler, Leiter Finanzkontrolle. Am 1. Februar 2017 waren zudem Eva Juhasz, Leiterin Abteilung öffentlicher Verkehr, BUD, und Nicole Zeller, Abteilung Wirtschaft und Finanzen, BUD, anwesend. Am 15. Februar 2017 begleitete Christian Schäublin, stv. Leiter Abteilung Wirtschaft und Finanzen, BUD, die Beratung.

2.2. Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommissionsmitglieder sind sich einig, dass es sich bei dieser Vorlage um eine Finanzierungsvorlage handelt. Durch den Vorbehalt in der Beschlussziffer 1 wird sichergestellt, dass die Vorfinanzierung nur dann zum Tragen kommt, wenn die Aufnahme des Doppelspurausbaus in STEP 2030/35 durch das nationale Parlament beschlossen und die Rückzahlung durch den Bund gesichert ist. Einzig die Zinskosten werden durch den Kanton getragen. Die Höhe dieses Betrags hängt vom Zinssatz ab. In der Vorlage wird mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 1.389 % gerechnet. Dies entspricht der aktuellen Verzinsung der gesamten Kantonsschulden. Ein Wunsch aus der Kommission, abzuklären, wie der Zinssatz vorzeitig festgelegt werden kann, wird nicht weiterverfolgt, da der Zinssatz über die gesamten Kantonsschulden optimiert wird.

Die Kommission bemängelt, dass das vorgeschlagene Vorgehen zu einer «Verfälschung» des Investitionsprogramms führen würde, da durchschnittliche Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 200 Mio. pro Jahr vorgesehen sind. Die Vorfinanzierung würde die Investitionsrechnung in den Jahren 2019 und 2020 belasten und andere Investitionsvorhaben verzögern.

Die Finanzkommission fordert, dass die Vorfinanzierung so umgesetzt wird, dass die Investitionsrechnung nicht belastet wird, um andere Investitionen nicht aus dem Investitionsprogramm zu verdrängen. Die FKD zeigte in der Folge auf, wie diese Forderung umgesetzt werden kann. Es handelt sich um eine buchhalterische Abwicklung ohne Änderungsbedarf bei den Beschlusspunkten 1 und 2. Das Geschäft wird zwar über die Investitionsrechnung abgewickelt, jedoch so, dass Nettoinvestitionen von null resultieren. Die buchhalterische Abwicklung der Kreditvorlage wird nachfolgend beschrieben:

«Der Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 126.4 Mio. wird über die Investitionsrechnung abgebildet. HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell) sieht bei vorliegendem Sachverhalt spezielle Kontengruppen in der Investitionsrechnung vor. Bei diesem Vorgehen werden die jährlichen Investitionsausgaben durch Rückerstattungsansprüche in Form von Investitionsrückstellungen ausgeglichen, was zu jährlichen Nettoinvestitionen von null und somit zu keiner Aktivierung führt.

Über die Kontengruppe 51 „Investitionen auf Rechnung Dritter“ werden die durch Dritte zurückzuerstattenden Ausgaben getätigt. Die Rückerstattungen erfolgen über die Kontengruppe 61 „Rückerstattungen für Investitionen auf Rechnung Dritter“.

In der Rechnungsperiode vorgenommene Ausgaben (51) begründen eine entsprechende Forderung gegenüber Dritten. Die Rückerstattungsansprüche (61) werden somit am Ende der Rechnungsperiode so abgegrenzt, dass sie gleich hoch sind und sich ausgleichen. Die Nettoinvestitionen betragen somit CHF 0 und der Kreditausweis erfolgt nach dem Bruttoprinzip.

Ab dem Zeitpunkt des Rückzahlungsbeginns (2020) durch den Bund erfolgt eine jährliche Auflösung der Abgrenzung auf der Kontengruppe 61, welche sich mit der Rückzahlungstranche (Geldfluss) auf der Kontengruppe 61 ausgleicht.»

(Auszug aus dem Zusatzbericht DSP Laufental der FKD/FIV und BUD/GS zuhanden der Finanzkommission)

Ein Antrag, die buchhalterische Abwicklung in einem Landratsbeschluss festzuhalten, wird mit 7:5 Stimmen abgelehnt, da grundsätzlich keine buchhalterischen Vorgänge in die Beschlüsse aufgenommen werden.

Nicht einverstanden ist die Kommission mit der Formulierung von Beschlussziffer 4, die Beiträge der Kantone Solothurn und Jura nur zu Kenntnis zu nehmen. Wenn die Vorfinanzierung gemeinsam geleistet werden soll, gilt es einen entsprechenden Vorbehalt in den Landratsbeschluss aufzunehmen. Seitens der Verwaltung wurde vorgebracht, dass das Vorprojekt wie auch das Bauprojekt durch die Kantone Solothurn, Jura und Basel-Stadt mitfinanziert wurden und die jetzt vorliegende Vorfinanzierung nicht von deren Beitrag abhängig gemacht werden sollte. Die Kommission beantragt der Bau- und Planungskommission dennoch mit 12:1 Stimmen die Beschlussziffern 3 und 4 wie folgt abzuändern und zusammenzufassen:

~~3. Zur Kenntnis genommen werden die durch den Kanton Basel-Landschaft zu tragenden Kosten für die vorzeitige Realisierung des Doppelspurausbaus Laufental Vorbereitungskosten (Vorfinanzierungskosten) von CHF 2'100'000 ~~1'514'000~~ (gemäss heutiger Berechnung, Basis kalkulatorischer Zinssatz im 2016 von 1.389%). 4. Die Beiträge der Kantone Jura und Solothurn von voraussichtlich total CHF 586'000 an die Vorbereitungskosten (Vorfinanzierungskosten) werden zur Kenntnis genommen. Dieser Betrag steht unter dem Vorbehalt, dass die Kantone Jura und Solothurn ihre Beiträge von total CHF 586'000 (gemäss heutiger Berechnung, Basis kalkulatorischer Zinssatz im 2016 von 1.389%) leisten.~~

23. Februar 2017 / sb

Finanzkommission

Roman Klauser, Präsident

Landratsbeschluss

über die Vorfinanzierung Realisierung Doppelspurausbau Laufental (Abschnitt Duggingen – Grellingen Chessiloch); Kreditvorlage

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Realisierung des Doppelspurausbaus Laufental, Abschnitt Duggingen – Grellingen Chessiloch, wird der erforderliche Verpflichtungskredit für die Vorfinanzierung und die Vorbereitungskosten von Total CHF 126'400'000 inkl. MwSt., unter Vorbehalt der Aufnahme des Doppelspurausbaus in FABI/STEP 2030/35 mittels Parlamentsbeschluss durch den Bund, bewilligt. Nachgewiesene Preisänderungen werden gemäss dem Bahnteuerungsindex gegenüber der Preisbasis Oktober 2015 bewilligt.
2. Die vollumfängliche Rückzahlung der vorfinanzierten Investitionskosten von CHF 126.4 Mio. (exkl. Vorbereitungskosten, vgl. Beschlusspunkt 3.) durch den Bund, erwartungsgemäss im Zeitraum von 2020 – 2023, wird zur Kenntnis genommen.
3. Zur Kenntnis genommen werden die durch den Kanton Basel-Landschaft zu tragenden Kosten für die vorzeitige Realisierung des Doppelspurausbaus Laufental von maximal CHF 2'100'000 (gemäss heutiger Berechnung, Basis kalkulatorischer Zinssatz im 2016 von 1.389%).
4. Der Regierungsrat wird beauftragt, darauf hinzuwirken, dass sich die Kantone Solothurn und Jura an den vom Kanton Basel-Landschaft zu tragenden Vorbereitungskosten mit einem Beitrag von total CHF 586'000 (gemäss heutiger Berechnung, Basis kalkulatorischer Zinssatz im 2016 von 1.389%) beteiligen.
5. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der Präsident: